

5189/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dipl. - Kfm. Bauer, Dr. Ofner
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Anfragebeantwortung 4226/AB

Der Bundesminister für Justiz hat in seiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4509/J zur Aktenführung in einem zivilgerichtlichen Verfahren vor allem darauf verwiesen, daß die Fragen der Anfragesteller einem nur über gerichtliche Entscheidung bewilligbaren Antrag auf Akteneinsicht gleichkämen. In der Sache selbst beschränkt sich die Beantwortung auf die folgenden Aussagen: "Die befaßten Dienstaufsichtsorgane konnten bei der Überprüfung des Aktes keinen Anhaltspunkt finden, daß sich zum Zeitpunkt der Vorlage des Aktes an das Rechtsmittelgericht nicht alle Beweismittel (gemeint offensichtlich: Urkunden) im Akt befunden hätten." "Das Oberlandesgericht Graz hat in seiner diesbezüglichen Rekursentscheidung vom 17. Juli 1997 festgestellt, daß sich sämtliche von der Antragstellerin als fehlend bezeichneten Urkunden im Akt befinden und lediglich der Zeitpunkt der Vorlage der Urkunden und ihrer Bezeichnung nicht in allen Fällen nachvollzogen werden könne."

Die Anfragesteller sind der Meinung, daß die Aktenführung nach der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz durchaus Gegenstand einer parlamentarischen Interpellation sein kann. Außerdem sind sie der Ansicht, daß die Überprüfung der korrekten Aktenführung und - aufbewahrung durch eine parlamentarische Anfrage (zumal das Vorhandensein bzw. die Bezeichnung der Geschäftsstücke hinterfragt wurde, nicht aber deren prozeßrelevanter Inhalt) keineswegs einer Akteneinsicht gleichkommt.

Die Anfrage war und ist umso berechtigter, als die Aktenführung in dem konkreten Fall keineswegs den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz entspricht. Diese schreibt nämlich sehr konkret vor, wie die einzelnen Geschäftsstücke zum Akt zu nehmen und mit der Geschäftszahl zu versehen sind. Die Feststellung der Beantwortung, daß der Zeitpunkt der Vorlage der Urkunden und ihrer Bezeichnung nicht in allen Fällen nachvollzogen werden könne, bedeutet damit eine Feststellung einer nicht den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz entsprechenden Vorgangsweise. Vor allem im Hinblick auf den Sinn der in der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen, der darin liegt, den Zeitpunkt der Vorlage bestimmter Geschäftsstücke, aber auch den Umfang der Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar zu machen, erscheint dieser Mißstand doch bedenklich. Dies umso mehr, wenn er für den Bundesminister für Justiz offenbar keinen Grund darstellt, justizinterne Maßnahmen zu setzen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Warum kann hinsichtlich des Aktes 21 Cg 170/89 bzw, 21 Cg 2192 der Zeitpunkt der Vorlage der Urkunden und ihrer Bezeichnung nicht in allen Fällen nachvollzogen werden?
2. Wer ist für die mangelhafte Nachvollziehbarkeit verantwortlich und wie konnte sie zu standekommen?
3. Welche Inhaltspunkte gibt es dafür, daß der Akt zum Zeitpunkt der Vorlage an das Rechtsmittelgericht vollständig war, zumal schon im Urteil festgestellt wird, daß der Schriftsatz vom 13. Jänner 1990 nicht im Akt erliege?
4. Konnte der Schriftsatz vom 13. Jänner 1990 wieder aufgefunden werden, der im Urteil erster Instanz als "nicht im Akt" erliegend genannt wird? Welche Anstrengungen wurden bisher unternommen, um den Schriftsatz wiederzufinden oder durch Beschaffen einer Kopie von der Partei den Akt wieder zu vervollständigen?
5. Welche Anhaltspunkt gibt es dafür, daß sich zum Zeitpunkt der Vorlage an das Rechtsmittelgericht alle Urkunden im Akt befinden haben, die im ersten Rechtsgang vorgelegt wurden?
6. Ist diese Form der Aktenführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz vereinbar?
7. Hielten Sie es angesichts der offenbar nicht nachvollziehbaren Aktenführung nicht für notwendig, in der ZPO klarzustellen, daß die von den Parteien zum Beweis vorgelegten Urkunden vollständig im Urteil anzuführen sind?
8. Wenn nein, welche anderen Maßnahmen werden Sie setzen, damit zukünftig bei allen Zivilprozessen der Zeitpunkt der Vorlage der Urkunden und ihrer Bezeichnung in allen Fällen nachvollzogen werden kann?